

der wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten sind möglichst mit den Bedürfnissen der Universitäten und Hochschulen als auch mit den Bedürfnissen der Praxis ihres Fachgebietes außerhalb des Hochschulwesens in Einklang zu bringen. Dem Prorektor für den wissenschaftlichen Nachwuchs ist der Perspektivplan schriftlich mitzuteilen. In regelmäßigen Abständen — mindestens jährlich — sind Aussprachen über den Perspektivplan zwischen den Beteiligten durchzuführen, wobei Änderungen des Perspektivplanes möglich sind.

(3) Die wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten sind im Rahmen der dem Institut gegebenen Möglichkeiten vornehmlich mit solchen wissenschaftlichen Arbeiten zu beauftragen, die der im Perspektivplan vorgesehenen Weiterbildung dienen.

§ 6

Der Prorektor für den wissenschaftlichen Nachwuchs hat in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Hochschullehrer rechtzeitig vor Abschluß der Assistententätigkeit die Vorbereitung des beruflichen Einsatzes der nicht an den Universitäten und Hochschulen verbleibenden wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten zu unterstützen, indem er hilft, mit den in Frage kommenden Stellen (Ministerium, Vereinigung Volkseigener Betriebe, Betrieb) Verbindung aufzunehmen.

§ 7

Der Inhalt der Assistententätigkeit wird durch die von dem jeweiligen Institut zu lösenden Aufgaben bestimmt. Es gilt als regelmäßige Tätigkeit

1. für die wissenschaftlichen Assistenten

- a) Unterstützung des zuständigen Hochschullehrers bei der Ausbildung und Erziehung der Studierenden im Direkt- und Fernstudium, insbesondere bei der Herstellung einer engen und kontinuierlichen Verbindung zur sozialistischen Praxis;
- b) Unterstützung des zuständigen Hochschullehrers bei der Vorbereitung und Durchführung von Forschungsarbeiten sowie bei der Auswertung der Forschungsergebnisse im Rahmen des Instituts;
- c) Unterstützung des zuständigen Hochschullehrers bei seinen Verwaltungsaufgaben im Institut, in der Klinik, im Laboratorium usw.;
- d) Unterstützung des zuständigen Hochschullehrers bei der Durchführung der mit dem Klinikbetrieb in den medizinischen und veterinärmedizinischen Fachrichtungen verbundenen Aufgaben;
- e) Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten zur eigenen Weiterbildung im Rahmen des Perspektivplanes;

2. für die wissenschaftlichen Oberassistenten

die Durchführung der in Ziff. 1 genannten Tätigkeit mit erhöhter Verantwortung bzw. bei größeren Aufgabenbereichen.

§ 8

(1) Sofern die ordnungsgemäße Durchführung des Lehrbetriebes es unbedingt erfordert, können wissenschaftliche Assistenten und Oberassistenten für die

selbständige Durchführung von Vorlesungen, Übungen, Seminaren und Praktika in begrenztem Umfang eingesetzt werden. Wenn derartige Lehrveranstaltungen von wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten durchgeführt werden, ist ihnen dafür ein Lehrauftrag zu erteilen.

(2) Für die Erteilung und Vergütung der Lehraufträge gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. S. 677) sowie die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. Über die Erteilung von Lehraufträgen ist der Prorektor für den wissenschaftlichen Nachwuchs zu unterrichten.

(3) Für die Honorierung der Tätigkeit im Hochschulfernstudium gilt die Siebente Durchführungsbestimmung vom 24. Januar 1956 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. I S. 114).

§ 9

(1) Die wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten sind im Interesse ihrer wissenschaftlichen Entwicklung berechtigt,

- a) die Einrichtungen ihres Instituts mit Zustimmung des zuständigen Hochschullehrers zu benutzen;
- b) nach Zustimmung des jeweiligen Direktors oder Leiters die übrigen Einrichtungen ihrer Universität oder Hochschule zu benutzen sowie an Lehrveranstaltungen aller Art gebührenfrei teilzunehmen.

(2) Die Einteilung des Dienstes erfolgt auf der Grundlage des Arbeitsvertrages nach den Anweisungen des zuständigen Hochschullehrers. Dabei ist den wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten die in dem Perspektivplan festgelegte Zeit für die eigene Weiterbildung zu gewähren.

§ 10

(1) Bei Veröffentlichungen, an denen wissenschaftliche Assistenten oder Oberassistenten wesentlich schöpferisch mitgearbeitet haben, sind sie als Verfasser mit zu nennen.

(2) Für die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten, die im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit stehen, ist die vorherige Zustimmung des zuständigen Hochschullehrers einzuholen; dabei darf der wissenschaftliche Meinungsstreit nicht eingeengt werden. Das gleiche gilt für Veröffentlichungen, die unter Hinweis auf das Institut erfolgen. Zweifelsfälle sind vom Prorektor für den wissenschaftlichen Nachwuchs zu entscheiden.

§ 11

Wissenschaftliche Assistenten und Oberassistenten, die in ihrer fachlichen und erzieherischen Arbeit hervorragende Fähigkeiten zeigen, können frühestens nach einjähriger Tätigkeit in ein Förderungsverfahren mit dem Ziel der Promotion bzw. Habilitation aufgenommen werden. Einzelheiten werden vom Staatssekretariat für Hochschulwesen durch Anweisung geregelt.